

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster**

**Baden**

**Karlsruhe, 1834**

§18: Führung des Verzeichnisses der Walnebennutzung

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

fung des Holzeempfängers an die Bezirksforstei Anzeige zu machen.

### Führung des Verzeichnisses der Waldneben- nutzungen.

#### 18.

Werden im Dienstbezirke des Forstjägers Waldnebennutzungen an Berechtigte, Käufer oder Pächter überlassen, so ist er durch den Bezirksforstjäger hievon zu benachrichtigen. Er hat deshalb eine genaue Aufzeichnung zu führen, und wo die Neben-<sup>n</sup>utzung nur gegen baare Zahlung oder Bürgschaftsleistung für diese zugestanden wurde, die Abfuhr des Ertrags nicht eher zu gestatten, als bis ihm über Zahlung oder Bürgschaftsleistung eine Quittung von der Forstkasse vorgewiesen wird. Erfolgt die Abfuhr, ohne daß hiezu vorderst Erlaubniß ertheilt worden wäre, so ist dem Bezirksforstjäger Anzeige zu machen.

### Aufsicht über Flößerei und sonstige Holz- transporteinrichtungen.

#### 19.

Da wo Holzriesen, Schwallungen, Wasserstufen, Flößereien und sonstige Holztransporteinrichtungen bestehen, hat der Forstjäger darauf zu sehen, daß dieselben nicht beschädigt werden, daß bei der Langholzflößerei alles einzuwerfende Stamm- oder Klotzholz mit dem Zeichen des Eigenthümers versehen ist, daß die Flöße hinsichtlich ihrer Länge und Breite und der Anzahl der Gestöhre vorschriftsmäßig con-